

TOP 141 A 6
Sanierung Pumpwerk Mückenloch

- Maßnahmegenehmigung
- Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von 250.000 €
- Ermächtigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung zur Vergabe der erforderlichen Arbeiten

HHSt. 2.7001.953500-011

B e s c h l u s s v o r l a g e

| Beratungsfolge | Sitzungstermine | öff. | nö. | Zustimmung zur Beschlussempfehlung | | | Hand- zeichen |
|---------------------|-----------------|------|-----|------------------------------------|--------|--------|------------------|
| | | | | O ja | O nein | O ohne | |
| Verbandsversammlung | 18. Juli 2018 | x | | O ja | O nein | O ohne | |

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung genehmigt die Sanierung des Pumpwerks Mückenloch einschließlich Rohrleitungssystem mit voraussichtlichen Gesamtkosten von 250.000 €.
2. Außerdem bewilligt sie eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 250.000 €, die durch Minderausgaben in gleicher Höhe bei HHSt. 2.7004.935500-014 - Fahrzeuge - gedeckt sind.
3. Schließlich ermächtigt sie den Verbandsvorsitzenden nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung, die erforderlichen Bauarbeiten zu vergeben.

Die Stadt Neckargemünd war zu Beginn des Jahrtausends an den Abwasserzweckverband Heidelberg herangetreten, die beiden sanierungsbedürftigen Nebenkläranlagen Rainbach und Mückenloch zu übernehmen und zu Pumpwerken mit den notwendigen Rohrleitungen umzubauen.

Die Verbandsversammlung hatte daraufhin auf ihrer Sitzung am 22. Januar 2004 den Umbau der früheren Nebenkläranlage Mückenloch samt Anschluss an das Pumpwerk Rainbach mit Gesamtkosten von insgesamt 1,65 Mio. € genehmigt. Die Arbeiten wurden seinerzeit größtenteils bis Dezember 2006 abgeschlossen, so dass die Umbaukosten vollständig mit der Abwasserabgabe verrechnet werden konnten.

Im Laufe der vergangenen 11 ½ Jahre haben die Betriebsstörungen allerdings immer mehr zugenommen, so dass der Betreuungs- und Wartungsaufwand inzwischen ein solches Ausmaß erreicht hat, dass eine grundlegende Überholung des kompletten Anlagensystems für sinnvoll erachtet wird. So kommt es immer wieder zu Ausfällen der Frequenzumrichter. Außerdem ist der Pumpenbetrieb extrem laut, was auf eine Überlastung der eingebauten Pumpen schließen lässt. Durch die damit verbundenen starken Vibrationen des gesamten Rohrsystems kommt es immer wieder zu Rissen an den Rohrleitungen und Schweißnähten. Bei Störungen an der Pumpensteuerung kommt es zum Totalausfall des Pumpwerks, wodurch das Abwasser zunächst in den vorgeschalteten Regenüberlaufbecken aufgefangen und dann beim Überschreiten der Fassungskapazität grob gereinigt in den Neckar abgeschlagen wird.

Unter Einbeziehung des Ingenieurbüros Martin-Schnese Ingenieure GmbH, Reichartshausen, sowie des spezialisierten Anlagenbauers UFT Umwelt- und Fluidtechnik Dr. H. Brombach GmbH, Bad Mergentheim, die beide schon mehrfach erfolgreich Abwasserprojekte für den AZV umgesetzt haben, werden bereits Grundlagendaten für die dringend anstehende Sanierung erhoben. Dabei wird beispielsweise auch geprüft, inwieweit sich die Zu- und Abflussverhältnisse seit der Planung zu Beginn der 2000er Jahre geändert haben. Auch das Rohrsystem zwischen den Pumpwerken Mückenloch und Rainbach soll einer Inspektion unterzogen werden.

Nach dem momentanen Kenntnisstand wird für die Sanierung ein Betrag von bis zu 250.000 € erforderlich. Um die Arbeiten ohne Sondersitzung im Spätjahr vergeben zu können, hat sich die Verbandsverwaltung entschieden, auf Basis der vorhandenen Datenlage Beschlüsse der Verbandsversammlung einzuholen.

Neben dem Erteilen der Maßnahmegenehmigung mit voraussichtlichen geschätzten Gesamtkosten (Planungs- und Baukosten) von ca. 250.000 € müssen für die im Haushaltsplan 2018 nicht vorgesehene Maßnahme außerplanmäßig Mittel in dieser Höhe bereitgestellt werden. Die Deckung ist insoweit in gleicher Höhe sichergestellt, als die im Haushaltsplan vorgesehene Ersatzbeschaffung des Hochdruckspül- und saugwagens SP 4 nach 2019 aufgeschoben wird.

Schließlich ist vorsorglich auch eine Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung erforderlich, für den Fall, dass der Bauauftrag den Wert von 150.000 € überschreiten sollte.

Die Verbandsversammlung wird im Rahmen der nächsten Sitzungen über den Fortgang der Sanierungsmaßnahmen unterrichtet.

gez.

EBM Jürgen O d s z u c k
Verbandsvorsitzender